

Auch anderen Armeen macht der militärische Haarschnitt zu schaffen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **36 (1970)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch anderen Armeen macht der militärische Haarschnitt zu schaffen

—th. In der norwegischen Armee gelten ab 15. November 1970 neue Haar- und Bartbestimmungen. Sie sind sehr präzise in einem Reglement zusammengefasst, um Auswüchsen zu steuern, die zum Beispiel in der Presse Oslos als «schwedische Zustände» bezeichnet wurden. In Schweden ist in der Armee fast alles



Soldatenschnitt aus Norwegen

erlaubt, und ein überbordender Bart- und Haarwuchs ist weder dem Ansehen der Armee noch den Uniformen zuträglich, und selbst Generäle lassen sich von Wehrmännern chauffieren, bei denen, von hinten gesehen, Ungewissheit darüber besteht, ob es sich um einen Chauffeur oder eine Chauffeuse han-

delt. Dieses offizielle Bild zeigt, wie lange der Haarschnitt, von hinten und von der Seite gesehen, heute in der norwegischen Armee sein darf.

Das Reglement hält dazu fest:

- Haar und Bart dürfen nicht länger sein, als dass sie noch sorgfältig gepflegt werden können.
- Bart, darunter Kinn-, Wangen- oder Ganzbart, die beim Einrücken zum Dienst getragen werden, dürfen weiter bleiben. Das Anwachsen des Bartes während des Dienstes kann nach Gesuch vom Vorgesetzten bewilligt werden. Die Bewilligung wird aber verweigert, wenn dafür besondere Gründe bestehen, wie zum Beispiel bevorstehender parademässiger Dienst.
- Wer die Bewilligung zum Anwachsen eines Bartes erhalten hat, erhält so lange keinen Ausgang oder Landurlaub, bis der Vorgesetzte festgestellt hat, dass der Betreffende einen Bart hat und nicht länger als unrasiert zu betrachten ist. Es müssen aber mindestens vier Wochen vergangen sein, bis Ausgang oder Landurlaub bewilligt wird. Die Bewilligung zum Tragen eines Bartes wird Wehrmännern verweigert, die eine Arreststrafe absitzen oder vor ihrer Verbüssung stehen.
- Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse einen kürzeren Haarwuchs als normal verlangen. Das gilt zum Beispiel beim Gebrauch der Gasmasken, beim Umgang mit empfindlichen Instrumenten, verschärften Anforderungen an die Hygiene usw.

Zweiter Jahresrapport der militärischen Dachverbände in Bern

Bundespräsident Rudolf Gnägi für Verstärkung der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit

H. A. Unter Leitung des Chefs der Sektion für ausserdienstliche Tätigkeit im Stab der Gruppe für Ausbildung im EMD, Oberst i. Gst. Hans Meister, fand am 10. Dezember in der Kaserne Bern, der zweite Jahresrapport der militärischen Dachverbände statt, der sich bereits vor einem Jahr gut eingeführt hat. Mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und dem Schweizerischen Unteroffiziersverband waren auch die grössten Verbände des Landes massgebend vertreten. Bedauerlich war, dass die Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft als einziger Verband unentschuldigt nicht vertreten war. An dieser instruktiven Tagung, an der rund 30 Verbände und Organisationen vertreten waren, wurden höchst aktuelle Themen der freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit behandelt.

Der am Vortag der Konferenz frisch gewählte Bundespräsident, Bundesrat Rudolf Gnägi, Chef EMD, liess es sich nicht nehmen, der Tagung trotz seiner Belastung kurz zu folgen und das Wort an die Teil-

nehmer zu richten. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, die sich in so erfreulich grosser Zahl freiwillig ausserdienstlich einsetzen, sprach Bundespräsident Gnägi besonderen Dank und Anerkennung aus. Er unterstrich in seiner Ansprache die Bedeutung dieser Tätigkeit für das Kriegsgenügen der Milizarmee und verlangte, dass auf diesem Gebiet ein Mehreres geleistet werde, um die Glaubwürdigkeit unserer Konzeption der Abwehr und der Gesamtverteidigung zu verstärken. Die Bedrohung unseres Landes, wie sie sich aus der allgemeinen Welt-situation ergibt, ist nicht kleiner geworden und rechtfertigt es nach den Worten des Chefs EMD nicht, in unseren Bestrebungen nachzulassen, die Konzeption, wie sie der Bundesrat im Jahre 1966 den eidgenössischen Räten darlegte, zu verwirklichen. Bundespräsident Rudolf Gnägi hielt vier Punkte fest, die ihm in diesem Zusammenhang besonders am Herzen liegen. Die Wehrbereitschaft gehört weiterhin zu den Verpflichtungen unseres Landes und alle